

## Die Regionale Schulberatungsstelle Gelsenkirchen informiert:

### Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

immer wieder erreichen uns viele Anfragen von Lehrkräften und auch von Eltern zum Thema „**Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten**“ **LRS**. Oft geht es dabei um das Anliegen, eine **Diagnostik** (ein LRS-Test) von einem Schulpsychologen durchführen zu lassen. Eine solche Diagnostik machen wir nicht.

Die Begründung ergibt sich aus dem **LRS-Erlass** des Schulministeriums NRW vom 19.07.1991, der bis heute gültig ist. Zum besseren Verständnis haben wir für Sie die wichtigsten Ausführungen des LRS-Erlasses zusammen gefasst und kommentiert.

Der LRS-Erlass betont zunächst die zentrale Bedeutung des Lesens und Schreibens in der Grundschule:

*„Das **Lesen und Schreiben zu lehren** gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule...Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf diese Voraussetzungen gezielt **fördern**, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.“*

Wenn es dabei zu **Schwierigkeiten** kommt, sind Sie zunächst verpflichtet, darauf zu reagieren:

*„Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere **schulische Fördermaßnahmen** notwendig.“*

Dies sind schulische Förderkurse, die über die reguläre Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden (im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale). Welche Schülerinnen und Schüler sollten an den Förderkursen teil nehmen?

*„Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler*

*der **Klassen 1 und 2**, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen und Schreiben noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,*

*der **Klassen 3 bis 6**, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen,*

*der **Klassen 7 bis 10**, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“*

Hier sind zwei Dinge wichtig: Erstens, dass vorrangig **die Schule** verpflichtet ist, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben **zu fördern**, und zwar mindestens von der ersten bis zur sechsten Klasse, manchmal sogar bis zur zehnten Klasse. Zweitens geht aus dem Erlass eindeutig hervor, **dass eine außerschulische Diagnostik (ein entsprechender LRS-Test) überhaupt nicht nötig ist**. D.h., dass eine LRS nicht von einem Schulpsychologen, sondern **von der Schule selbst festzustellen ist**:

*„Die **Lehrerinnen und Lehrer**, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den o.g. Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind...Sie melden diese Schülerinnen und Schüler...der **Schulleitung**. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.“*

Wir führen also keine LRS - Testungen durch, da dies im schulischen Kontext nicht notwendig ist und auch keinen zusätzlichen Nutzen für das Kind bringen würde. Die Schule hat die Aufgabe, Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben zu erkennen und zu fördern.

Außerschulisch ist es allerdings sinnvoll, folgende Bereiche überprüfen zu lassen:

- die Hörfähigkeit bei einem HNO-Arzt , sowie
- die Sehfähigkeit bei einem Augenarzt oder Optiker.

Diese Bereiche sollten auf jeden Fall geklärt sein, so dass organische Defizite ausgeschlossen sind.

Grundsätzlich haben Sie natürlich die Möglichkeit, Kontakt zu unserer Beratungsstelle aufzunehmen und gemeinsam mit uns zu überlegen, wie die Probleme zu bewerten sind und welche schulischen Förderungen bzw. Maßnahmen eingeleitet werden können.

Im Anhang haben wir Ihnen noch den für Schulen in NRW gültigen Erlass beigefügt und hier die Webadresse: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

Mit freundlichen Grüßen,

Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Gelsenkirchen  
Kurt-Schumacher-Str. 2  
45881 Gelsenkirchen  
Tel: 0209 / 169-6680  
Fax: 0209 / 169-6690  
E mail: schulberatungsstelle@gelsenkirchen.de